

Ergänzende Bedingungen des Zweckverband Gasfernversorgung Baar zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

Auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) gelten für den Zweckverband Gasfernversorgung Baar nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeschäften (zu § 7 GasGVV)

Der Kunde ist verpflichtet, dem Zweckverband Gasfernversorgung Baar alle zur Bildung des Grundpreises und des Grund- / Messpreises erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Veränderung des Leistungs-, Grund- oder Messpreises zur Folge haben kann, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere solche über Art, Anzahl und Anschlusswerte der Verbrauchseinrichtungen.

2. Ablesung (zu § 11 GasGVV)

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

3. Abrechnung und Abschlagszahlungen (zu §§ 12, 13 GasGVV)

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden monatliche Abschläge (Teilbeträge) erhoben.

Die Abrechnung des Energieverbrauchs erfolgt einmal jährlich in einem zeitlichen Abstand von ca. 12 Monaten. Für jede weitere Abrechnung gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 EnWG ist eine gesonderte Vereinbarung mit dem Zweckverband Gasfernversorgung Baar notwendig. Der Grundpreis erhöht sich dementsprechend für jede weitere Abrechnung.

4. Zahlungsweise (zu § 16 GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

a) Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung

Durch dieses Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung an den Zweckverband Gasfernversorgung Baar kann schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden.

b) Überweisung

Überweisungen müssen auf das vom Zweckverband Gasfernversorgung Baar mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer und Rechnungseinheit erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag auf diesem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

c) Barzahlung

5. Zahlungsverzug (zu § 17 GasGVV)

5.1 Mahnentgelt

Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung berechnet (umsatzsteuerfrei):

- Mahnentgelt 4 Euro
- Gebühr zur Sperrankündigung 8 Euro

5.2 Nachinkasso

Für jeden Inkassogang wird eine Gebühr von 15 Euro berechnet (umsatzsteuerfrei).

6. Sonstige Bearbeitungskosten

Die Bearbeitungskosten für eine Rücklastschrift betragen 4 Euro (umsatzsteuerfrei).

7. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 GasGVV)

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden in Rechnung gestellt:

- die vom Netzbetreiber berechneten Kosten
- Aufwandspauschale für die Unterbrechung 12 Euro (umsatzsteuerfrei)
- Aufwandspauschale für die Wiederherstellung 14,28 Euro brutto (12 Euro netto).

8. Kündigung (zu § 20 GasGVV)

Eine Kündigung des Kunden muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- ▶ Kundennummer und Rechnungseinheit
- ▶ ggf. neue Rechnungsanschrift (für die Zusendung der Schlussrechnung)
- ▶ Zählernummer
- ▶ ggf. Name und Adresse des Eigentümers / Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle
- ▶ gewünschter Kündigungstermin

9. Hinweis zur Energiesteuer

Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“